

## Berechnung des Zusatzurlaubes (ZUS) ab 1. Januar 2010 (LfTV)

Für zwischen **20.00 und 6.00 Uhr angerechnete Arbeitszeit** (abzüglich Pausenabzug in dieser Zeit) erhält man einen Zeitzuschlag in Höhe von 3 Minuten je volle Stunde.

Hat die Summe des Zeitzuschlags (die 3 min)  $1/261$  des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeitsolls erreicht, erhält man einen Tag Zusatzurlaub.

Beträgt das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeitsoll 2.035h48min dann berechnet es sich folgendermaßen:

$$\frac{2.035h48min (2.035,8 \text{ Std.})}{261} = 7h48min (7,8 \text{ Std.})$$



Jetzt kommt es darauf an, wie viel Stunden Arbeitszeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr angerechnet wird! Bei einer Stunde bekommt man 3 min gutgeschrieben.

Siehe hier →

Az zwischen 20.00 und 6.00 Uhr	Zeitzuschlag
1 Std.	3 min (0,05 Std.)
10 Std.	30 min (0,5 Std.)
100 Std.	300 min (5 Std.)
<b>156 Std.</b>	<b>468 min (7,8 Std.)</b>

Man muss also mind. 156 Stunden (angerechnete Arbeitszeit) zwischen 20.00 und 6.00 Uhr gearbeitet haben, um einen Tag Zusatzurlaub zu erhalten.

Man kann aber auch noch mehr als 1 Tag Zusatzurlaub erhalten.

Siehe hier →

Az zwischen 20.00 und 6.00 Uhr	Zeitzuschlag
156 Std.	468 min (7,8 Std.) → 1 Tag
312 Std.	936 min (15,6 Std.) → 2 Tage
468 Std.	1.404 min (23,4 Std.) → 3 Tage
624 Std.	1.872 min (31,2 Std.) → 4 Tage

**Es sind auch mehr als bisher 4 Tage Zusatzurlaub möglich!**

**Vorteil bei der neuen Variante ist, dass die „a n g e r e c h n e t e A r b e i t s z e i t „ zwischen 20.00 und 6.00 Uhr als Berechnungsgrundlage einbezogen wird.**

**D.h., das auch z.B. Gastfahrten, TU's und Zeiten einer Bereitschaft mit angerechnet werden!**

**Der Zeitzuschlag wird auch in das jeweilige nächste Jahre übernommen und bei Erreichen von  $1/261$  als ZUS- Tag fest geschrieben, somit kein Verfallen der angesammelten Stunden mehr.**

**Weiterhin wird die Höhe des Zeitzuschlages Verhandlungssache in den nächsten Tarifrunden werden.**

Die Einschränkung, dass ein Arbeitnehmer maximal 500 Stunden im Jahr zwischen 23.00 und 4.00 Uhr arbeiten darf besteht weiterhin.

*Ist der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 50 Jahre oder älter dann erhöht sich der Zusatzurlaub um einen weiteren Tag ab des ersten erreichten ZUS- Tages  $1/261$ .*

Näheres erfahrt ihr im aktuell gültigen LfTV § 50.

*bearbeitet:* Thomas Weißschnur  
und Hermann Kathan

Stand: 20. Mai 2009

Alle Angaben ohne Gewähr!



Eure GDL- Ortsgruppe Kempten.